

**Behandlungsvertrag medizinische Wahlleistung
„MRT-Prostata“**

Präambel

Zwischen

der **Stiftungsklinikum PROSELIS gGmbH**
vertreten durch die Geschäftsführer M. Buckmann, A. Sonntag, M. Voigt,
Mühlenstr. 27, 45655 Recklinghausen

und

.....
(Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Patienten)

über die ambulante Erbringung einer MRT-Untersuchung der Prostata als medizinische Leistung zu den nachfolgend aufgeführten Bedingungen.

Hinweis: Dieser Behandlungsvertrag betrifft eine vom Patienten gewünschte Leistung, die in dieser Form bzw. in diesem Umfang für eine ausreichende und wirtschaftliche medizinische Versorgung nicht zwingend erforderlich ist, insoweit nicht zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenkassenversicherung zählt und für die daher eine Abrechnungsfähigkeit zu Lasten einer Krankenversicherung nicht vorliegt. Der Patient ist insoweit als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgeltes für die Krankenhausleistung verpflichtet.

§ 1 Wahlleistung

1. Das Prosper-Hospital bietet auf Wunsch des Patienten folgende medizinische Leistung, welche aus den aufgeführten Komponenten besteht, an:

Magnetresonanztomographie (MRT) der Prostata als technische Leistung sowie der radiologische schriftliche Befund der Untersuchung

- ohne Kontrastmittel
 mit Kontrastmittel

Die Leistungen des Krankenhauses beinhalten die Durchführung der Untersuchung sowie die Befunderstellung.

2. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten sind rein privatrechtlicher Natur.

3. Bei den vereinbarten Leistungen handelt es sich nicht um allgemeine Krankenhausleistungen nach § 2 Abs. 2 S. 1 KHEntgG. Die vereinbarte Leistung ist in dieser Form oder in diesem Umfang für eine ausreichende und wirtschaftliche medizinische Versorgung nicht zwingend erforderlich und zählt insoweit nicht zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung. Es besteht gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse kein Anspruch auf Kostenerstattung oder Kostenbeteiligung.

§ 2 Aufklärung über Nutzen und Risiken des Eingriffs/ Kostenbeteiligung aufgrund von Komplikationen bei medizinisch nicht zwingend indiziertem Eingriff

1. Eingriffe in die körperliche und geistig-seelische Unversehrtheit des Patienten werden nur nach seiner Aufklärung über die Bedeutung und Tragweite des Eingriffes und nach seiner Einwilligung und seiner Einwilligung vorgenommen.
2. Im Falle von medizinischen Behandlungen nach Komplikationen im Zusammenhang mit der hier vereinbarten medizinisch nicht zwingend indizierten Leistung kann die Kostenübernahme der gesetzlichen Krankenkasse eingeschränkt sein. Die Krankenkasse hat den Versicherten in angemessener Höhe an den Kosten zu beteiligen und kann das Krankengeld für die Dauer dieser Behandlung ganz oder teilweise versagen.

§ 3 Entgelt

1. Die Kosten für die medizinische Wahlleistung betragen analog GOÄ:

GOÄ	Text	Betrag	
5720	MRT Becken	EUR 256,46	
5733	Computergestützte Analyse	EUR 46,63	
1.1 Summe <u>ohne</u> Verwendung von Kontrastmittel:			<u>EUR 303,09</u>
344	i.v. Einbringung Kontrastmittel	EUR 5,83	
	Sachkosten Kontrastmittel	EUR 12,14	
1.2 Summe <u>mit</u> Verwendung von Kontrastmittel:			<u>EUR 379,35</u>

2. Dieser Betrag unter 1.1. bzw. 1.2 umfasst folgende Leistungen:
- technische Durchführung der MRT-Prostata mit oder ohne Kontrastmittel
 - Sachkosten
 - Befundung

§ 4 Abrechnung des Entgelts

1. Der Patient ist als Selbstzahler zur Entrichtung des unter § 3 genannten Entgelts für die Krankenhausleistung verpflichtet. Dies gilt unabhängig von seinem Versicherungsstatus als gesetzlich oder privat versicherter Patient.

2. Die Übersendung der Schlussrechnung erfolgt nach Abschluss der Untersuchung. Mit Zugang der Rechnung wird der Rechnungsbetrag fällig.
3. Bei Verzug können Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, § 288 Abs. 1 BGB berechnet werden.

§ 6 Aufzeichnungen und Daten

1. Krankengeschichten, insbesondere Krankenblätter, Untersuchungsbefunde und sonstige Aufzeichnungen sind Eigentum des Krankenhauses.
2. Patienten haben keinen Anspruch auf Herausgabe der Original-Unterlagen. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.
3. Das Recht des Patienten oder eines von ihm Beauftragten auf Einsicht in die Aufzeichnungen, ggf. auf Überlassung von Kopien auch in Form elektronischer Abschriften auf seine Kosten und die Auskunftspflicht des behandelnden Krankenhausarztes bleiben unberührt.
4. Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

§ 7 Hausordnung

Der Patient hat die vom Krankenhaus erlassene Hausordnung zu beachten.

§ 8 Eingebraachte Sachen

1. In das Krankenhaus sollen nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände eingebracht werden. Geld und Wertsachen können bei der Verwaltung in für das Krankenhaus zumutbarer Weise verwahrt werden.
2. Zurückgelassene Sachen gehen in das Eigentum des Krankenhauses über, wenn sie nicht innerhalb von zwölf Wochen nach Aufforderung abgeholt werden. In der Aufforderung wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass auf den Herausgabeanspruch verzichtet wird, mit der Folge, dass die zurückgelassenen Sachen nach Ablauf der Frist in das Eigentum des Krankenhauses übergehen.
4. Punkt 2 gilt nicht für Nachlassgegenstände sowie für Geld und Wertsachen, die von der Verwaltung verwahrt werden. Die Aufbewahrung, Herausgabe und Verwertung dieser Sachen erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Haftungsbeschränkung

1. Für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen, die in der Obhut des Patienten bleiben, oder von Fahrzeugen des Patienten, die auf dem Krankenhausgrundstück oder auf einem vom Krankenhaus bereit gestellten Parkplatz abgestellt sind, haftet der Krankenhausträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Das gleiche gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht der Verwaltung zur Verwahrung übergeben wurden.
2. Haftungsansprüche wegen des Verlustes oder der Beschädigung von Geld und Wertsachen, die durch die Verwaltung verwahrt wurden, sowie für Nachlassgegenstände, die sich in der Verwahrung der Verwaltung befunden haben, müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von dem Verlust oder der Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden; die Frist beginnt frühestens mit der Entlassung des Patienten.

§ 10 Zahlungsort

Der zahlungspflichtige Patient hat seine Schuld auf seine Gefahr und seine Kosten in Recklinghausen zu erfüllen.

§ 11 Kündigung

Der Vertrag kann einseitig von dem Patienten nach Behandlungsbeginn vor der MRT-Untersuchung gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie muss dem Stifftungsklinikum PROSELIS gGmbH bis spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Untersuchungstermin zugegangen sein. Für diesen Fall werden die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen abgerechnet, der überschüssige Betrag wird erstattet.

§ 12 Schlussbestimmungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Hinweis:

Der Patient wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kosten dieser Behandlung vollständig von ihm selbst zu tragen sind und gegenüber der Krankenkasse kein Anspruch auf Kostenerstattung oder Kostenbeteiligung besteht.

Ort, Datum

Unterschrift des
Krankenhausmitarbeiters

Unterschrift des Patienten